



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

MSV Verden/Aller e. V.
Herrn Frank Behrens
Hintzendorf-Stellenfelde 46

28870 Ottersberg



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Oldenburg
- Luftfahrtbehörde -

Bearbeitet von
Herrn Ubben

E-Mail:
Johann.Ubben@nlstbv-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
1412-30351/95-2/75

Durchwahl (0441) 2181-
204

Oldenburg
07.01.2009

**Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle gemäß § 16 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung;
Gelände im Bereich der Gemeinde Kirchlinteln, Flur 2, Flurstücke 136/2 und 610/133,
Gemarkung Holtum-Geest**

Anlage: 1 Überweisungszahlschein

Sehr geehrter Herr Behrens,

gemäß § 16 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl.I.S.580) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698) in der derzeit geltenden Fassung erteile ich dem MSV Verden/Aller e. V. im Rahmen der sonstigen luftrechtlichen und fernmeldetechnischen Bestimmungen die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen in nachstehendem Umfang:

Ort: **Gemeinde Kirchlinteln, Flur 2, Flurstücke 136/2 und 610/133,
Gemarkung Holtum-Geest**

Luftfahrzeuge: **Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren, die nicht der Zulassungspflicht gemäß § 6 LuftVZO unterliegen (derzeit 25 kg)**

Betriebszeiten: **Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren: 09:00 bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20.00 Uhr**

Die Erlaubnis wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z.B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen und/oder landschaftsschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15:00 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr
Telefon
(0441) 2181 - 111

Telefax
(0441) 2181 - 222
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Überweisung an
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 551

- der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelastigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis verstoßen wird.

Die Erlaubnis gilt nur für Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden und deren Schallpegel die für musterzulassungspflichtige geltenden Lärmgrenzwerte nach der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.

Die Verfügung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelastigungen, bleibt vorbehalten.

Allgemeine Auflagen:

1. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000 € für Personen- und 20.000 € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000 € für Personen- und 30.000 € für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.

2. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in dieser Erlaubnis getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Erlaubnisbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen die Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

Die Flugordnung ist gut sichtbar auf dem Aufstiegs Gelände auszuhängen.

3. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionsfähigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
4. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 (NfL II - 70/04) in der jeweils geltenden Fassung genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Die Messprotokolle sind der Erlaubnisbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

5. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer ausweisen.
6. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen (z.B. Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Luftsportgeräten) stets auszuweichen.
7. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8 a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
8. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Flugbetrieb darf nur innerhalb des festgelegten Sektors (schraffiert dargestellt) durchgeführt werden.
9. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack in der üblichen Beschaffenheit und Farbe an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
10. Der Aufenthaltsort für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mindestens 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten.

Von der Errichtung eines Sicherheitszaunes kann abgesehen werden, wenn zwischen der Begrenzung der Start-/Landefläche und den Park- und Aufenthaltsbereichen ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten wird.

11. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig.
12. Das Aufstiegsgebiet muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
13. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztabelle kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

14. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Sofern sich weniger als drei Personen zielgerichtet auf dem Gelände aufhalten, kann von der Bestellung eines Flugleiters abgesehen werden. In diesem Falle sind die erforderlichen Flugbucheinträge von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Flugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Flugbuch ist der Erlaubnisbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

15. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere, die
 - Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z.B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windenergieanlagen oder dergleichen),
 - Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
 - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
 - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z.B. Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Erlaubnisbehörde zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

16. Der kontrollierte Luftraum über dem Modellfluggelände beginnt in 2.500 ft. über Grund. Bei Inanspruchnahme von kontrolliertem Luftraum nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 LuftVO für den Aufstieg von Flugmodellen eine Flugverkehrsfreigabe erforderlich. Die Erteilung einer unbefristeten Flugverkehrsfreigabe ist nicht möglich.